

Tiefbauamt, Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun

An die Anwohnenden  
Strättlighügel 1. Bauetappe  
3645 Gwatt

Thun, 3. März 2021

### **1. Anwohnerinformation Strättlighügel Nr. 37 – Rosenweg Nr. 32 Strassensperrung für die Bauphase 2**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mitte Mai 2020 wurden Sie darüber informiert, dass die Bauarbeiten am Strättlighügel bis Frühjahr 2021 eingestellt werden.

In der Zwischenzeit konnten die Baumeisterarbeiten an die Weibel Muri AG, Muri, vergeben werden. Sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen, starten die Bauarbeiten am **15. März 2021** und dauern bis ca. Ende Jahr.

Die Zufahrt zu Ihrer Liegenschaft – betroffene Liegenschaften sind gelb markiert – wird **jeweils werktags von 7 Uhr bis 17 Uhr, für den Autoverkehr gesperrt sein**. Fahrzeuge, welche nach 7 Uhr benötigt werden, müssen auf dem provisorischen Parkplatz beim Baustelleninstallationsplatz abgestellt werden.

Der Fussgängerverkehr ist während den Arbeitszeiten möglich, jedoch teils erschwert. **Bei Notfällen** (z. B. Einsatz Blaulichtorganisationen) ist der zuständige Polier, J. Megert, unter der Nummer 079 523 27 98 zu informieren. Eine Übersicht über die Bauetappen finden Sie auf der Rückseite.

Für die Abfallentsorgung stehen beim Installationsplatz zwei Abfallcontainer, zwei Kartoncontainer und ein Papiercontainer bereit. Die üblichen Abfallstandorte im Bereich der zweiten Bauphase werden nicht mehr bedient. Die **Grünabfuhr** muss jeweils am **Montag, 7 Uhr** an den üblichen Standorten bereitgestellt sein und wird dort abgeholt.

Alle am Bau beteiligten Parteien, sind bestrebt die Beeinträchtigungen und zwischenzeitlichen Lärmemissionen minimal zu halten. Die Energie Thun AG und die Stadt Thun danken allen Betroffenen für das Verständnis.

**Bei Fragen wenden stehen Ihnen folgende Personen gerne zur Verfügung:**

Ryser Ingenieure AG	Caroline Bösch	Bauleiterin	079 484 11 61
Tiefbauamt Stadt Thun	Marcel Schwendimann	Projektleiter	033 225 89 37
Energie Thun AG	Christoph Caduff	Projektleiter	033 225 66 46
Energie Thun AG	David Zysset	Projektleiter Stromnetz	033 225 66 64
Energie Thun AG	Thomas Wyss	Leiter Asset Service Erdgas- und Wassernetz	033 225 66 43
Weibel Muri AG	Thomas Schneider	Bauführer	031 951 01 87
Weibel Muri AG	Jürg Megert	Polier	079 523 27 98

Freundliche Grüsse

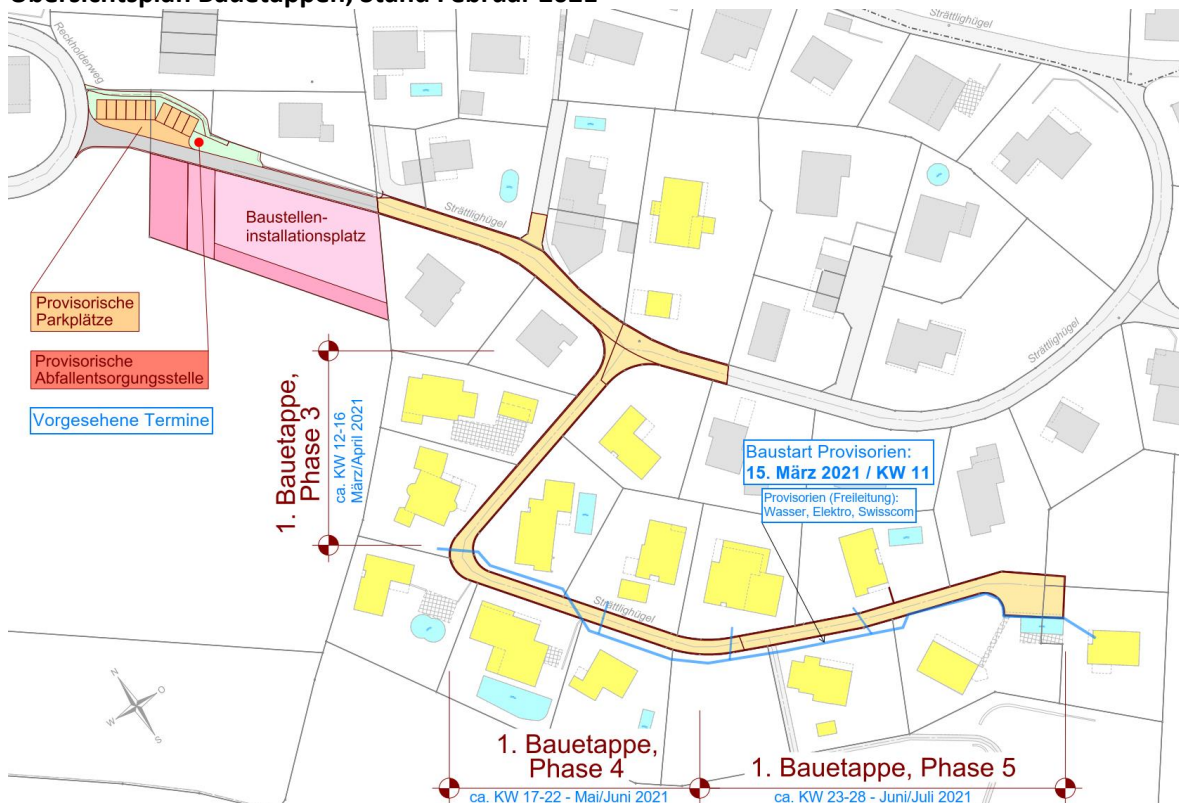


Marcel Schwendimann  
Projektleiter Tiefbauamt Stadt Thun



Christoph Caduff  
Projektleiter Energie Thun AG

**Übersichtsplan Bauetappen, Stand Februar 2021**



## Merkblatt Grünschnitt

### Aufforderung zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken und Sträuchern entlang von Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen an öffentliche Strassen, folgende *Hinweise* auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:
  - Hecken, Sträucher und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4,50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2,50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
  - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
  - An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen, Zäune, Grünhecken und Sträucher die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen.
  - Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken und Sträucher gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,20 Metern einen Strassenabstand von 0,5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.
2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen bis Ende März 2021 und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.
3. Das Strasseninspektorat der Stadt Thun ist gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der obgenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei der Stadt Thun das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

